



## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Berlin, 16. Dezember 2016

### Allgemein

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

### Anmerkungen im Einzelnen

#### Zum Artikel 1 Nr. 1

Mit der Änderung des BNatSchG wird die bereits vorgesehene Pflicht im BNatSchG zur Schaffung Biotopverbundes mit einer festen Frist (31. Dezember 2025) versehen, um die Ziele aus der Novelle des BNatSchG aus dem Jahre 2002 zu erfüllen. Demnach sollen 10 % der Fläche eines jeden Landes vom länderübergreifenden Biotopverbund umfasst sein. Die Festsetzung einer solchen starren Frist für die Etablierung eines Biotopverbundes bis 2025 wird abgelehnt. Eine fundierte und sorgfältige Suche nach geeigneten Flächen sollte Priorität gegenüber einer möglichst schnellen Einrichtung eines solchen Biotopverbund genießen. Ein erhöhter Zeitdruck darf nicht dazu führen, dass landwirtschaftliche Belange bei der Einrichtung eines solchen Verbunds nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt werden. Darüber hinaus bleiben die Bedenken des DBV gegenüber der Schaffung eines BVS bestehen, wonach für den Biotopverbund keine neuen Schutzgebiete geschaffen werden dürfen und die Umsetzung nur gemeinsam mit den Landnutzern erfolgen darf.

#### Zum Artikel 1 Nr. 4

Durch Rechtsprechung des OLG Stuttgart wurde entschieden, dass das bußgeldbewehrte Verbot des Abschneidens oder auf den Stock Setzens nicht das vollständige Beseitigen des Landschaftselements erfasse. Die Gesetzesänderung soll nun der Schließung dieser Gesetzeslücke dienen.

Aus Sicht des DBV sollte auch die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Verbot vorgesehen werden. Dies könnte durch eine Ergänzung unter § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG erfolgen, indem das Entfernen des Landschaftselements mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich ist.

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bestimmt zu dem eine Verbandsfrist für das Fällen vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres. In manchen Bundesländern wie Schleswig-Holstein ergibt sich eine besondere Situation durch das Landschaftselement Knick. Die Knicks sollen nach den einschlägigen Biotopschutzvorschriften des Landes Schleswig-Holstein alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Es ist offensichtlich, dass hierfür ein möglichst großes Zeitfenster benötigt wird, insbesondere, weil die Arbeiten häufig nur auf gefrorenem Boden vorgenommen werden können, da andernfalls eine Erreichbarkeit mit Maschinen nicht gewährleistet ist.

Bei § 39 BNatSchG handelt es sich um eine Vorschrift zur Umsetzung des Europäischen Artenschutzrechtes, die (bislang) keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder vorsieht. Gleichzeitig besteht in Schleswig-Holstein jedoch Einigkeit, dass es fachlich keine Veranlassung für die kürzere bundesrechtliche Frist gibt. Vielmehr besteht grundsätzliche Einigkeit, dass aufgrund der vom Bundesgebiet abweichenden klimatischen Bedingungen in manchen Bundesländern eine Verlängerung um zwei Wochen nicht nur möglich, sondern sogar geboten ist. Vor diesem Hintergrund regt der DBV an § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass die Bundesländer auf Grund von klimatischen oder sonstigen fachlichen Gründen den Verbandszeitraum um mindestens 2 Wochen verkürzen können.

#### **Zum Artikel 1 Nr. 5**

Die Vorschrift schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung vermeidbar war.

Diese Klarstellung wird von DBV ausdrücklich begrüßt. Der DBV ist jedoch der Ansicht, dass bei der Beurteilung, ob gegen das Tötungsverbot verstoßen wurde, lediglich auf die Unvermeidbarkeit abzustellen ist. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Für die Landnutzer wäre somit klar, dass bei gesetzeskonformen Handeln nach der guten fachlichen Praxis keine weiter gehenden Konsequenzen drohen.

#### **Zum Artikel 1 Nr. 7**

Mit der neuen Vorschrift § 56a soll eine Regelung für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in der AWZ geschaffen werden. Die dadurch mögliche zeitliche

Entkoppelung von Eingriff und Kompensation führt zu einer Flexibilisierung der Eingriffsregelung.

Der DBV begrüßt die Neuregelung in § 56a BNatSchG. Der DBV fordert jedoch eine weiterführende Regelung, wonach naturschutzrechtliche Eingriffe in der AWZ generell in der AWZ kompensiert werden müssen. Die bisherige Praxis hat zu einer erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf dem Festland für beispielsweise die Kompensation für Offshore-Windanlagen geführt. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel und naturschutzfachlich nicht geboten.

Kritisch gesehen wird hingegen die Möglichkeit, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG von Dritten durchgeführt werden können.

Kompensationsmaßnahmen im Bereich der AWZ sollten ausschließlich als hoheitliche Maßnahme betrachtet werden und sollten entsprechend nur durch den Staat erfolgen.